

torium beschränkt wird. — Louis Carlen, Stab und Stabträger in der Schweiz. Zur Rechts- und Staatssymbolik des Stabes (S. 29—52), zählt das Vorkommen des Stabes bei schweizerischen Richtern und Amtsträgern auf und gibt Hinweise auf noch erhaltene Stäbe in den Museen des Landes. — Wilhelm Heinrich Ruoff, Greifensee — ein Sagenkreis (S. 53—66), berichtet über die früh einsetzenden Legenden in der Zürcher Geschichtsschreibung, die an das Blutbad von Greifensee anknüpften, wo 1444 die gesamte Burgbesatzung nach der Übergabe hingerichtet wurde. Das Grundmotiv der Legenden war die Überzeugung von der Gerechtigkeit Gottes, der die Verantwortlichen des Massakers zu Lebzeiten oder nach deren Tod angeblich bestraft habe. — Erich Meuthen, Pius II. und die Besetzung des Thurgaus (S. 67—90), untersucht, welcher Zusammenhang zwischen der Exkommunikation Herzog Sigmunds von Österreich (1460) und der Eroberung des Thurgaus durch die Eidgenossen bestand. Während die erhaltenen Akten einen Zusammenhang zwischen der Exkommunikation und der Besetzung verschleiern wollen, wird ein solcher von der zeitgenössischen schweizerischen Chronistik behauptet, die damit der geschichtlichen Wirklichkeit in manchen Punkten näher kommen dürfte als die Akten. — Friedrich Merzbacher, Kesslerhandwerk und Kesslergericht im Land Franken (S. 110—122), beschäftigt sich mit den Kesslerlehen-Briefen, die von den pfälzischen Kurfürsten den Herren Zobel von und zu Giebelstadt als Obrichtern des fränkischen Kesslerbereichs verliehen wurden, und beschreibt das Gericht der Kupferschmiede, das eine Ausnahme unter den Zunftgerichten darstellte, weil es nicht der Gerichtsbarkeit der Würzburger Fürstbischöfe unterstand. — Josef Andreas Jungmann, Der religiöse und geistige Umbruch um das zwölfte Jahrhundert (S. 213—225), erklärt die starke Berücksichtigung des irdischen Lebens Jesu in der Kunst ab 1200 als Reaktion auf die Haltung des früheren MA, in dem als Folge der arianischen Kämpfe die Trinität und ihre Darstellung überbetont worden sei. — Johannes Vincke, Die landesherrlichen Pfalzkapellen zu Lérida und Tortosa. Eine benefizialrechtliche Studie zum Verhältnis von Staat und Kirche im späten Mittelalter (S. 227—242), beschreibt das vergebliche Bemühen der Könige von Aragon, für ihre Pfalzkapellen das Besetzungsrecht unter Ausschaltung der Präsentationspflicht gegenüber den Bischöfen durchzusetzen. — Leo Santifaller †, Eva Obermayer, Wolfgang Hilger, Verzeichnis von Originalen von Papsturkunden des Bundeslandes Tirol (Nord- und Osttirol) 1198—1415 (S. 243—252), nennen 79 Originale und ihre Aufbewahrungsorte. — Peter Leisching, Wege zur kirchlichen Trauung im mittelalterlichen Tirol (S. 257—283), stellt die Bemühungen der Salzburger Kirche im 15. Jh. dar, die kirchliche Trauung als einzig zulässige Form der öffentlichen Eheschließung durchzusetzen. — Winfried Trusen, Weinausschank und Erwerbsgeschäfte von Klerikern (S. 285—297), bespricht ein Gutachten Thomas Ebendorfers für den Propst des Stifts St. Dorothea in Wien aus der Mitte des 15. Jh., in dem Ebendorfer den Betrieb von Wirtshäusern durch Kleriker für den Fall als ordnungsgemäß ansieht, daß die Gasthäuser nicht von den Geistlichen selbst geführt werden und ihr Betrieb bei Laien keinen Anstoß erregt. — Ferdinand Elsener, Die *censura ecclesiastica* (Exkommunikation) in zivilrechtlichen Verträgen auf Grund eines Formularbuches des 15. Jahrhunderts aus Freiburg im Üchtland (S. 299—308), zeigt an Beispielen aus dem Formularbuch des städtischen Notars Ulrich Manot († 1437), daß die Durchführung der Exkommunikation von dem bischöflichen Gericht in Lausanne an das Landdekanat Fribourg delegiert wurde, um das Vollstreckungsverfahren in Zivilprozessen zu verkürzen. — Hermann Hallauer, Nikolaus von Kues und das Chorherrenstift Neustift (S. 309—323), erklärt das schlechte Verhältnis des Cusanus zu dem Propst und